

NRW, den 30,07,2013

AZ: LSG-NRW-2013-006

B e s c h l u s s
in dem Verfahren

- Kläger -

Gegen

- Beklagte -

In Bezug auf den Antrag auf Parteiausschluss aufgrund antisemitischer Äußerungen und allgemeiner Störung der Ordnung der Partei, hat das Landesschiedsgericht durch die Richter Melano Gärtner, Isabelle Sandow und Benjamin Killewald in seiner Sitzung am 10.6.2013 entschieden:

Die Klage ist zulässig und begründet, dem Antrag wird stattgegeben.

Sachlage:

Der Kläger wandte sich erstmalig am 23.12.2013 an das Landesschiedsgericht mit der Anrufung zu einem Parteiausschlussverfahrens gegen die Beklagte. Am 07.01.2013 entschied das LSG aufgrund dessen, dass § 8 Abs.(3) und Abs.(4) BSchGO nicht erfüllt seien das die Anrufung zur Nachbesserung an den Landesvorstand zurück ging mit Fristsetzung von 3 Wochen. Am 27.01.2013 stellte der Landesvorstand zur Nachbesserung der Anrufung den Antrag auf Fristverlängerung, dem kam das Landesschiedsgericht am 21.02.2013 auch nach und setze abermals eine Frist zur Einreichung einer nachgebesserten Anrufung auf den 01.03.2013. Der Kläger reichte die nachgebesserte Anrufung dann am 25.02.2013 ein.

Die Anrufungsschrift bestand aus 7 Punkten die im wesentlichen darauf zielten festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin gegen die Ordnung und Satzung der Piratenpartei verstoßen habe und das ein schwerer Verstoß der Partei an sich vorliege, denn nur diese würde ein Parteiausschlussverfahren rechtfertigen.

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 103041
44030 Dortmund

Fax-Nummer:

+49/3222/1092152

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

<http://wiki.piratenpartei.de/>

NRW:Schiedsgericht

Besetzung Landesschiedsgericht

Melano Gärtner
Vorsitzender Richter

Benjamin Killewald
Stellvertretender Vorsitzender/Richter

Isabelle Sandow
Richter

Silent-Bob Klöcker
1. Ersatzrichter

Christian Degen
2. Ersatzrichter



Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht N R W

Am 08.04.2013 reichte die Beklagte ihre Klageerwiderung ein in der Sie zu alle 7 Punkte der Anrufungsschrift Stellung nahm und beantragte die Klage im Ganzen abzuweisen.

Durch Neuwahlen des Landesschiedsgerichtes auf dem Landesparteitag 13.1 in Bottrop, wurde den Verfahrensbeteiligten am 09.05.2013 die Neubesetzung des Spruchkörpers für dieses Verfahren mitgeteilt. Ferner wurde den Verfahrensbeteiligten ein neuer Termin für die mündliche Verhandlung mitgeteilt sowie eine neue Fristsetzung für Stellungnahmen zum 30.05.2013. Am 17.05.2013 wurde von der Beklagten ein Antrag auf Feststellung der Besorgnis der Befangenheit des Richters Benjamin Killewald nach § 5 Abs.(3) S.1 BSchGO gestellt, welcher von den Richtern Melano Gärtner, Isabelle Sandow und den Ersatzrichtern Silent-Bob Klöcker und Christian Degen auf der Sitzung am 27.05.2013 abgelehnt wurde. Dies wurde den Klageparteien mitgeteilt.

Begründung:

Die Klage ist formgerecht eingereicht. Als Schiedsgericht niedrigster Ordnung für in Köln ansässige Piraten ergibt sich die Zuständigkeit des LSG NRW aus §6 Abs. 3 SGO. Da das Anschreiben des KV an den Landesvorstand einen Tag vor der ursprünglichen Anrufung erfolgte kann man von einem fristgerechten Eingang ausgehen auch wenn einzelne Teilbestände des geschilderten Sachverhalts mehr als 2 Monate vor dem ursprünglichen Datum der Anrufung liegen.

Der Kläger führte die folgenden Punkte zur Begründung eines parteischädigendem Verhalten an:

1. Es erfolgte Beschwerde des Vorstand des KV Köln in der von antisemitischen Äußerungen der Beklagten berichtet wird.

Die Äußerungen der Beklagten die in der Klageschrift zitiert werden stammen von den öffentlichen Mailinglisten der Piraten Köln sowie der Piraten NRW.

2. Als Konsequenz der Äußerungen und des Verhaltens der Beklagten ist der Vorsitzende des Kreisverband Köln Daniel Schwerd von seinem Amt zurückgetreten. Dies stellt nach Ansicht des Klägers durch die verursachte Außenwirkung eine Schädigung der Ordnung der Partei dar. Dieser Punkt wurde in Teilen erst in der Verhandlung bekannt.

3. Die Austragung der Streitigkeiten in Verbindung mit den Äußerungen auf Mailinglisten und Facebook erfolgte stets in offener Form. Eine Bereitschaft eigene Äußerungen zu reflektieren konnte dabei nach Ansicht des Klägers nicht festgestellt werden.

4. Der Kläger führt an dass die Äußerungen der Beklagten auch von einem Mitglied des Bundesvorstands als antisemitisch bezeichnet wurden.

5. Die Beklagte hat ein Ermittlungsverfahren gegen ein Mitglied des Bundesvorstands eingeleitet. Dies stellt nach Ansicht des Klägers eine Schädigung der Ordnung der Partei dar.

6. Der Kläger führt an dass die Äußerungen der Beklagten von einem Blogger der sich mit der Thematik befasste ebenfalls als antisemitisch und nicht durch die allgemeine Meinungsfreiheit gedeckt eingestuft wurde.

7. Durch die Äußerungen der Beklagten haben sich nach Ansicht des Klägers Personen jüdischen Glaubens verletzt und beleidigt gefühlt.

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 103041
44030 Dortmund

Fax-Nummer:

+49/3222/1092152

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

<http://wiki.piratenpartei.de/>

NRW:Schiedsgericht

Besetzung Landesschiedsgericht

Melano Gärtner
Vorsitzender Richter

Benjamin Killewald
Stellvertretender Vorsitzender/Richter

Isabelle Sandow
Richter

Silent-Bob Klöcker
1. Ersatzrichter

Christian Degen
2. Ersatzrichter

- 2 / 7 -



PIRATEN
PARTEI

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht N R W

Dem Gericht oblag es zu entscheiden, ob zum einen ein erheblicher Verstoß gegen Grundsätze, Ordnung oder Satzung der Piratenpartei Deutschland vorlag und zum anderen, ob ein schwerer Schaden bei der Piratenpartei Deutschland dabei entstanden ist. Dabei ist klar zu sagen, dass nur ein schwerer Schaden der Anlass eines Parteiausschlussverfahrens sein kann.

Im Laufe des Verfahrens hat das Gericht jeden Punkt der Begründung auf Relevanz und Verifizierbarkeit überprüft. Im Anschluss wurde geprüft ob die übrigen Punkte den Vorgaben des §10 Abs. 4 BSchGO genügen. "Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt."

Punkt 1 der Begründung ist offensichtlich relevant da er die ursprünglichen Äußerungen der Beklagten die zu den im weiteren Verlauf möglicherweise entstandenen Schäden führten enthält. Durch die Nachprüfbarkeit der Zitate und die vorliegenden Beschlüsse ist Punkt 1 verifizierbar.

Punkt 2 der Begründung wurde durch Darlegungen in der Verhandlung relevant da ein Rücktritt eines Vorstandsmitglieds der diesen mit den Äußerungen der Beklagten begründet eine mögliche Schädigung der Partei darstellt. Zudem kann angenommen werden das durch das Öffentlichwerden der Äußerungen ein Schaden für die Partei in ihrer Öffentlichkeitswirkung entstanden sein könnte. Verifizierbar ist der Punkt durch den vorliegenden Artikel im Kölner Stadt Anzeiger.

Punkt 3 der Begründung ist relevant falls die Partei hier mit den Äußerungen der Beklagten in direkte Verbindung gebracht werden konnte. Dieser Punkt ist bedingt verifizierbar da dem Gericht zwar die auf Mailinglisten veröffentlichten Mails zu großen Teilen vorliegen, die private Kommunikation auf Twitter jedoch nicht nachgehalten wird oder werden sollte.

Punkt 4 der Begründung ist verifizierbar da die entsprechenden Äußerungen in der Klageschrift enthalten sind. Dieser Punkt ist eingeschränkt relevant da Herr Klaus Peukert zwar als Bundesvorstand die Partei vertritt und die Aufgabe hat Äußerungen auf Vereinbarkeit mit unserem Programm zu prüfen. Die Tatsache ob die Äußerungen antisemitisches Gedankengut zeigen ist jedoch nicht relevant da ein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei auf Handlungen und Äußerungen beruht nicht auf Gesinnung.

Punkt 5 der Begründung ist verifizierbar, jedoch weitestgehend irrelevant. Es steht jedem Mitglied frei sein Recht auf Klageerhebung bei öffentlichen Gerichten ausüben. Relevant könnte dieses Vorgehen sein wenn das Mitglied durch Klage das Ziel verfolgt der Partei zu schaden.

Punkt 6 der Begründung ist ähnlich zu betrachten wie Punkt 4

Punkt 7 der Begründung ist relevant da persönliche Angriffe sowie jede Art von diskriminierendem Verhalten gegen Personen oder Personengruppen innerhalb der Partei deren Ordnung schaden. Der Punkt ist eingeschränkt verifizierbar da in diesem Fall der gegenseitige Vorwurf des "Mobbings" bzw. des diskriminierenden Verhaltens im Raum steht.

Punkt 7 ist Begründung ist insoweit nicht relevant, als dass sicherlich Personen oder Personengruppen sich durch die Aussagen angegriffen fühlten, aber hat sich in der Verhandlung wie auch aus der Stellungnahme der Beklagten doch ziemlich deutlich gezeigt, dass es zwar eine beabsichtigte provokante Äußerung ist, diese aber nicht gezielt gegen Personen oder bestimmten Personengruppen gerichtet war.

Anschrift:

**Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 103041
44030 Dortmund**

Fax-Nummer:

+49/3222/1092152

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

<http://wiki.piratenpartei.de/>

NRW:Schiedsgericht

Besetzung Landesschiedsgericht

Melano Gärtner
Vorsitzender Richter

Benjamin Killewald
Stellvertretender Vorsitzender/Richter

Isabelle Sandow
Richter

Silent-Bob Klöcker
1. Ersatzrichter

Christian Degen
2. Ersatzrichter

- 3 / 7 -



**PIRATEN
PARTEI**

Zu den in Frage kommenden Tatbeständen zählen also ein Verstoß

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht N R W

gegen Grundsätze und/oder Ordnung der Partei.
Die Verletzung der Grundsätze der Partei liegen in den unter
Begründungspunkt 1 genannten Äußerungen, in Verbindung mit den
Punkten 4,6, und 7. Das Gericht stellt fest das die Beklagte Äußerungen
getroffen hat die den Gaza-Streifen in die Nähe der Vernichtungslager
des Deutschen Reichs unter Adolf Hitler rücken können. Ohne die
Verhältnisse im Gaza-Streifen genannten Gebiet des Staat Israel näher
zu kommentieren ist das Gericht der Meinung das dieser Vergleich den
Holocaust relativieren könnte. Der geäußerte Kommentar zum Jom
haScho'a der den Holocaust mit der Konfliktlage in Israel in Verbindung
bringt relativiert damit die Vernichtung von 6 Millionen Menschen in
Deutschland in den Jahren 1930-1945.

Die Relativierung des Holocaust und der antisemitische Gehalt dieser
und anderer Aussagen widersprechen klar den Grundsätzen unserer
Partei. Definiert sind diese Grundsätze in diesem Fall durch das Kapitel
"Für die Vielfalt in der Gesellschaft" sowie diverse
Unvereinbarkeitserklärungen. Zu nennen ist hier die
Unvereinbarkeitserklärung der Pirantifa zu deren Unterzeichnern 10
Landesverbände, über 700 Piraten und auch der Kreisverband Köln
gehört. Erheblicher Schaden ist in diesen Punkten dadurch entstanden
das es Austritte oder Beinahe-Austritte (Austritte im LV Berlin, Beinah
Austritte in Köln, berichtet durch XXXX) gab sowie einen Rücktritt von
XXXX. aus dem Vorstand (Punkt 2).

Des weiteren ist gerade in piratennahen Kreisen der Eindruck
entstanden das rechtes oder diskriminierendes Gedankengut bei den
Piraten nach wie vor Anklang fände, wodurch potentielle Mitglieder abgeschreckt worden sein
könnten. Auch die öffentliche Wirkung der Piraten litt zu dem Zeitpunkt noch unter dem Eindruck
das Holocaustleugner bei den Piraten aktiv mitwirken und Gehör finden können.
Die Verletzung der Ordnung der Partei ist durch die Punkte 2, 3 und 5 belegt.

Die Ordnung der Partei beinhaltet nach Dafürhalten des Gerichts diejenigen Regeln die zwar
ungeschrieben sind jedoch von großer Relevanz für den Bestand der Partei sind. Dazu könnte
man jede Form von negativer Presse zählen, die nicht vermeidbar wäre. Zusätzlich zählt zwar
Transparenz (Offenheit der Kommunikation) aber auch das Eingehen auf Positionen anderer,
gewaltfreie und diskriminierungsfreie Kommunikation sowie Fairness gegenüber
Diskussionspartnern. Diese Punkte wurden von der Beklagten missachtet. Da dadurch schwere
Schäden entstanden sind (Rücktritt eines Kreisverbandsvorsitzenden, Verschlechterung des
Miteinanders im KV Köln online wie offline, Verschlechterung des Bildes der Piratenpartei in der
Öffentlichkeit) ist die unter 3 genannte konfliktzentrierte Kommunikation der Beklagten als
verfahrensrelevanter Verstoß gegen die Ordnung zu betrachten.

Anschrift:

**Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 103041
44030 Dortmund**

Fax-Nummer:

+49/3222/1092152

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

<http://wiki.piratenpartei.de/>

NRW:Schiedsgericht

Besetzung Landesschiedsgericht

Melano Gärtner
Vorsitzender Richter

Benjamin Killewald
Stellvertretender Vorsitzender/Richter

Isabelle Sandow
Richter

Silent-Bob Klöcker
1. Ersatzrichter

Christian Degen
2. Ersatzrichter

- 4 / 7 -



**PIRATEN
PARTEI**

Zu diesem Punkt ist auch die in der Verhandlung genannte Überflutung

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht N R W

der Mailinglisten NRW und Köln zu ordnen. Durch massive Mails zu Themen die das Thema der Mailingliste überschreiten oder in Gänze verfehlen wurden Mitglieder und Externe Abonnenten dieser Listen dazu gebracht diese abzubestellen. Damit wurden Piraten indirekt in der Ausübung und Verfolgung der innerparteilichen Kommunikation gehindert. Der direkte Zusammenhang wurde von Zeugen bestätigt. Auch wenn dies ein Einzelfall darstellen sollte, was aufgrund der Grundgesamtheit der Zeugenaussage unwahrscheinlich erscheint ist das maßenhafte Beschreiben von Mailinglisten mit themenfremden, provozierenden Inhalten als Ordnungsverstoß zu werten. Belegt ist die negative Atmosphäre sowie die hohe Quantität der sachfremden Beiträge der Beklagten auf den genannten Mailinglisten durch mehrere Zeugenaussagen bestätigt.

Das Gericht maßt sich nicht an über die Stichhaltigkeit der Begründung der Klage der Beklagten gegen Herr Klaus Peukert zu befinden. Ebenso stellt das Gericht fest das die Mitgliedschaft in der selben Partei keine Einschränkungen des Rechtes einer Klage darstellen darf. Im Kontext sehen wir allerdings die Möglichkeit einer Schädigung der Ordnung der Partei, da es von uns als Teil der ungeschriebenen Regeln gesehen wird, eine friedliche Lösung auf persönlicher Ebene zu finden. Auch wenn dies im Einzelfall nicht möglich gewesen sein könnte hätte der Versuch unternommen werden sollen.

Das Gericht sieht die von der Beklagten angebrachte Verfahrensrüge wegen eines Wortfehlers als weiteren Beleg für die stark konfrontative Kommunikation der Beklagten.

Erläuterung dazu: Die Beklagte äußerte eine Verfahrensrüge nach §295 ZPO da der Berichtstatter Benjamin Killewald die Verhandlung im Vorfeld als "Anhörung" bezeichnet hatte. Wir sehen jeden der genannten Verstöße, bis auf die Klage gegen XXXXXX als erheblich an. Der von uns festgestellte Verstoß, beruhend auf Punkt 3 der Klage ist deshalb als erheblich anzusehen da er einen fortgesetzten Verstoß darstellt. Die mangelnde Bereitschaft Meinungen, Aussagen und Weisungen anderer zu reflektieren konnte selbst in der Verhandlung festgestellt werden nachdem Aufforderungen des die Verhandlung leitenden Richter Benjamin Killewald mehrfach ignoriert wurden.

Die Erheblichkeit der Verstöße ist auch unabhängig vom entstandenen Schaden zu betrachten, da eine Relativierung des Holocaust auch dann einen Schaden dargestellt hätte wenn die Beklagte diese Äußerungen unter Ausschluss jeder Öffentlichkeit getroffen hätte, da durch Äußerungen wie diese diskriminierende Ideologien innerhalb der Partei salonfähig gemacht werden könnten. Die schweren Schäden die der Partei durch das Verhalten von XXXXXX entstanden sind äußern sich sowohl außerhalb wie innerhalb der Partei.

Durch die mit den Äußerungen zusammenhängende Berichterstattung wurde die Partei in ihrer Außenwirkung geschädigt. Für die Bewertung unerheblich ist wer konkret Interviews oder Pressemitteilungen gegeben hat. Bedeutend ist jedoch das die Berichterstattung sowie die sonstigen Aspekte der Außenwirkung ursächlich von den Äußerungen und dem Verhalten der Beklagten ausgehen. Dies ist nach Ansicht des Gerichts eindeutig gegeben.

Anschrift:

**Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 103041
44030 Dortmund**

Fax-Nummer:

+49/3222/1092152

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

<http://wiki.piratenpartei.de/>

NRW:Schiedsgericht

Besetzung Landesschiedsgericht

Melano Gärtner
Vorsitzender Richter

Benjamin Killewald
Stellvertretender Vorsitzender/Richter

Isabelle Sandow
Richter

Silent-Bob Klöcker
1. Ersatzrichter

Christian Degen
2. Ersatzrichter

- 5 / 7 -



**PIRATEN
PARTEI**

Nach innen ist ein Schaden dadurch entstanden das es einen Rücktritt

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht N R W

aus einen Vorstandsamt gab sowie Personen die aus der Partei ausgetreten sind oder dies beinahe getan hätten. Beide Punkte sind eingetreten und durch die Zeugenaussage von Daniel Schwerd belegt. Auch bei Vorliegen der vorgenannten Punkte ist ein Parteiausschluss für das zuständige Schiedsgericht nicht verpflichtend. Wir haben uns an den Anhaltspunkten zum Ermessensentscheid aus dem Urteil zu BSG 2011-04-11-3 orientiert.

Objektive Schwere des Verstoßes: Die objektive Schwere des Verstoßes in allen Punkten ist für uns aufgrund der obigen Gründe gegeben.

Grad des Verschuldens: Wie in der Verhandlung von der Beklagten selbst geäußert wurden strittige Formulierungen bewusst gewählt. Es kann davon ausgegangen werden dass die Beklagte sich der Tatsache bewusst war das diese Benennung entweder eine Relativierung des Holocaust beinhaltet jedoch mindestens diesen Eindruck erwecken sollten. Eine Fahrlässigkeit scheidet daher aus.

Möglichkeit der Wiedergutmachung: Diese Möglichkeit bestünde eventuell dadurch dass die Beklagte die von ihr genannten Tätigkeiten in der Partei weiter gewissenhaft ausführt. Unabdingbar ist dafür jedoch dass die Beklagte sowohl die strittigen Äußerungen reflektiert und gegebenenfalls zurücknimmt beziehungsweise klarstellt. Zusätzlich ist eine Verbesserung des Kommunikationsverhalten der Beklagten Voraussetzung für eine konstruktive Zusammenarbeit innerhalb der Partei. Beide Punkte sind von der Beklagten nicht zu erwarten. Die Äußerungen in Bezug auf Israel sowie die dahinter stehende

Grundhaltung wurden von der Beklagten auch in der Verhandlung geäußert. Sie bekräftigte das ihr Ausschluss der Partei schaden würde da nur 8% der Deutschen israelfreundlich eingestellt seien. Die Kommunikationsart der Beklagten ist selbst in der Verhandlung noch geprägt gewesen von Unterbrechungen gegen Zeugen und Richter.

Aufgrund der fortgesetzten Schädigung der Partei durch diskriminierende Äußerungen und der mangelnden Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit sieht das Gericht die Schädigung der Ordnung und Grundsätze als ausreichend erheblich an um die Beklagte aus der Piratenpartei Deutschland auszuschließen.

Zusatzbemerkung:

Das Landesschiedsgericht bemängelt das Prozessverhalten des Klägers sowie seines Vertreters aus zwei Gründen.

1. Wurde seitens des Klägers keine Schlichtung eingeleitet. Ebenfalls fehlt der Hinweis das die Schlichtung bereits seitens des Kreisvorstands Köln gescheitert ist. Dass es überhaupt zu Gesprächen im KV Köln mit der Beklagten kam, stellte sich erst in der Verhandlung heraus. In zukünftigen Fällen wünscht sich das Gericht den Hinweis auf ein (im besten Fall protokolliertes) Gespräch mit dem betroffenen Piraten.

2. Hat der Kläger eine Vielzahl an Zeugen genannt, diese in der Verhandlung jedoch nicht selbst befragt. Zur Aufklärung des Sachverhalts war das Gericht daher zu einer Vielzahl eigener Fragen gezwungen. Das Darlegen von Fakten die für den Antrag des Klägers sprechen sowie das in Erfahrung bringen derselben ist Aufgabe des Klägers.

Anschrift:

**Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 103041
44030 Dortmund**

Fax-Nummer:

+49/3222/1092152

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

<http://wiki.piratenpartei.de/>

NRW:Schiedsgericht

Besetzung Landesschiedsgericht

Melano Gärtner

Vorsitzender Richter

Benjamin Killewald

Stellvertretender Vorsitzender/Richter

Isabelle Sandow

Richter

Silent-Bob Klöcker

1. Ersatzrichter

Christian Degen

2. Ersatzrichter

- 6 / 7 -



**PIRATEN
PARTEI**

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht N R W

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht jedem Verfahrensbeteiligten nach §13 Abs.(1) BSchGO die Berufung als Rechtsmittel zur Verfügung.§13 Abs. (2) BSchGO, die Berufung ist mit einer Frist von 14 Tagen in Textform beim Bundesschiedsgericht der Piratenpartei, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin, schiedsgericht@piratenpartei.de einzulegen.

Landesschiedsgericht NRW

Isabelle Sandow
Richterin

Melano Gärtner
Vorsitzender

Benjamin Killewald
stv. Vorsitzender
Berichterstatter

Anschrift:

**Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 103041
44030 Dortmund**

Fax-Nummer:

+49/3222/1092152

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

<http://wiki.piratenpartei.de/>

NRW:Schiedsgericht

Besetzung Landesschiedsgericht

Melano Gärtner

Vorsitzender Richter

Benjamin Killewald

Stellvertretender Vorsitzender/Richter

Isabelle Sandow

Richter

Silent-Bob Klöcker

1. Ersatzrichter

Christian Degen

2. Ersatzrichter

- 7 / 7 -



**PIRATEN
PARTEI**